

## INFORMATIONEN ZU SCHNELLEN PEDELECS

---

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND BESONDERHEITEN ZU SCHNELLEN PEDELECS  
(AUCH S-PEDELEC / E-BIKE 45) //

---



# Rechtliche Bestimmungen und Besonderheiten zu schnellen Pedelecs (auch S-Pedelec / E-Bike 45)

Mit dem Erfolg von Pedelecs (**P**edal **E**lectric **C**ycles; oder auch EPACs – **E**lectrically **P**ower **A**ssisted **C**ycles) sind in den vergangenen Jahren auch die schnellen Pedelecs in den Fokus von Endkunden und des Gesetzgebers gerückt. Pedelecs und schnelle Pedelecs unterscheiden sich in der Praxis im Wesentlichen durch die maximale Geschwindigkeit, bis zu der der Elektromotor beim Pedalieren maximal unterstützt.

Die Unterschiede zwischen einem Pedelec und einem schnellen Pedelec:

- Ein Pedelec ist ein Elektrofahrrad mit oder ohne sogenannte Schiebehilfe bis 6 km/h, das die Tretkraft des Fahrers mit max. 250 Watt bis max. 25 km/h unterstützt. Ein Pedelec gilt rechtlich als Fahrrad.
- Ein schnelles Pedelec (S-Pedelec, Pedelec 45, schnelles E-Bike, E-Bike 45) ist ein Elektrofahrzeug, das die Tretbewegung des Fahrers mit max. 4 Kilowatt (kW) bis maximal 45 km/h unterstützt. Ein schnelles Pedelec gilt als „leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug“ bzw. als zweirädriges Kleinkraftfahrzeug (L1e-B).

Beim Verkauf und der Wartung von schnellen Pedelecs ergeben sich daraus wichtige Unterschiede, die Sie und der STEVENS-Fachhändler beachten müssen. Dazu gibt es vom Gesetzgeber in den meisten Detailspekten mittlerweile eindeutige rechtliche Vorgaben.

In dieser Handreichung haben wir für Sie Wissenswertes und rechtliche Hinweise zur Bedienung, Wartung und Verkauf eines schnellen E-Bikes von STEVENS zusammengefasst. Lesen Sie diese Zusammenfassung bitte gründlich durch.

Wie jedes auch noch so dicke Handbuch kann auch diese Handreichung nicht jede Situation mit einem schnellen Pedelec erklären. Wenden Sie sich im Zweifelsfall bitte immer an den STEVENS Fachhändler.

Wir empfehlen Ihnen, die zum schnellen Pedelec gehörende Betriebsanleitung sorgfältig vor der ersten Fahrt zu lesen, insbesondere die Kapitel „Vor der ersten Fahrt“, „Vor jeder Fahrt“ und „Besonderheiten beim Fahren mit dem schnellen STEVENS Pedelec (S-Pedelec)“.

Diese Handreichung entspricht dem Wissenstand von März 2018.

Zukünftige Entwicklungen sind damit nicht abgedeckt.

Erkundigen Sie sich daher bitte immer bei Ihrem Fachhändler über aktuell gültige Normen und Vorschriften.

1. Schnelle Pedelecs gelten als Kleinkrafttrad bzw. nach EU-Recht als „leichtes zweirädriges Krafttrad“ (L1e-B), bei denen der Hilfsmotor Sie auch bei Geschwindigkeiten von über 25 km/h unterstützt, solange Sie selbst mittreten. Ohne zu treten unterstützt Sie ein S-Pedelec bis maximal 6 km/h, die sogenannte Schiebehilfe. Die schnellen Pedelecs gelten als zweirädriges Kleinkrafttrad (Klasse L1e-B) nach EU-Richtlinie 168/2013, haben eine Betriebserlaubnis oder EU-Typgenehmigung und unterliegen daher strengen Richtlinien, was den Ersatz von Bauteilen oder Umbauten angeht. Zum Fahren auf öffentlichen Straßen benötigen Sie für diese schnellen STEVENS Pedelecs eine Betriebserlaubnis und ein Versicherungskennzeichen. Wenn Sie nach dem 01. April 1965 geboren wurden, benötigen Sie eine Mofaprüfbescheinigung bzw. den Führerschein „Klasse AM“. Die Mofaprüfbescheinigung können Sie ab dem 15. Lebensjahr erwerben. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Führerscheinstelle.

Mit schnellen STEVENS Pedelecs dürfen Radwege innerorts nicht benutzt werden. Wege, die mit dem Zusatzschild „Kleinkraftträder frei“ gekennzeichnet sind, dürfen Sie mit Ihrem STEVENS S-Pedelec benutzen. Einbahnstraßen, die für Radfahrer freigegeben sind, dürfen nicht entgegen der Fahrtrichtung benutzt werden. Wege, die für Kraftfahrzeuge, Kraftträder und Mofas gesperrt sind, dürfen Sie mit Ihrem STEVENS S-Pedelec ebenfalls nicht benutzen. Sie dürfen mit Ihrem STEVENS S-Pedelec nur auf öffentlichen Straßen fahren sowie auf Privatgelände, sofern der Eigentümer dies genehmigt hat.

2. Pedelecs (Pedal Electric Cycles) oder auch EPACs (Electrically Power Assisted Cycles) sind Fahrräder, bei denen sich der Hilfsmotor nur einschaltet, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Stellen Sie das Treten ein, schaltet auch der Motor ab.

Um ein Pedelec fahren zu dürfen, benötigen Sie keinen Führerschein, wenn sich die Unterstützung durch den Motor automatisch bei einer Geschwindigkeit von 25 km/h abschaltet. Auch brauchen Sie keine Betriebserlaubnis und kein Versicherungskennzeichen. Verwechseln Sie Ihr Pedelec nicht mit einem „schnellen Pedelec“ (S-Pedelec) (Siehe Punkt 3.). Pedelecs sind Fahrräder vor dem Gesetz, Sie dürfen bzw. müssen Radwege uneingeschränkt benutzen. Das Tragen eines Helms wird empfohlen, ist aber keine Pflicht.

Das Gros der Pedelecs ist zum ausschließlichen Einsatz auf Wegen und Straßen mit glatter Oberfläche konstruiert. Benutzen Sie ausschließlich Routen, die für Fahrräder freigegeben sind. Für den Einsatz im Gelände sind typische Pedelecs in der Regel nicht geeignet. Der Einsatz von STEVENS Pedelecs im Gelände kann zu Stürzen mit nicht vorhersehbaren Folgen führen. STEVENS Allround Pedelecs sind zum ausschließlichen Einsatz auf Wegen und Straßen mit glatter Oberfläche konstruiert. Benutzen Sie ausschließlich Routen, die für Fahrräder freigegeben sind. Für den Einsatz im Gelände sind ausschließlich STEVENS Offroad Pedelecs geeignet.



**ACHTUNG**

Bitte beachten Sie bei Ihrem STEVENS S-Pedelec die Anordnung der Bremshebel. Durch die UN-ECE Regelung Nr. 60 ist die Lage der Bedienteile klar definiert. Die auf das Vorderrad wirkende Bremse ist auf der Lenkstange vorne rechts zu montieren. Ein Umbau der Bremse kann zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen.

# 1. Rechtliche Grundlagen

Schnelle Pedelecs gelten im deutschen Recht als Kleinkrafträder bzw. nach EU-Recht als Kraftfahrzeug der Klasse „leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug“ (L1e-B). Daraus ergibt sich für den Fahrer, dass der Fahrer einige Dokumente besitzen und beim Betrieb eines schnellen Pedelecs stets mitführen muss.

## 1.1. Dokumente

- mindestens einen Führerschein der Klasse AM (Kleinkraftrad).  
Ausnahme: Geburtsdatum liegt vor dem 1.4.1965
- eine Betriebserlaubnis (Fahrzeugpapiere)
- eine Haftpflichtversicherung (kleines Versicherungskennzeichen)

Achtung:

Diese Unterlagen müssen auch bei einer Probefahrt vom Kunden mitgeführt werden.

## 1.2. Versicherung

Ihr schnelles STEVENS Pedelec ist nicht zulassungspflichtig, dennoch benötigen sie eine Haftpflichtversicherung (kleines Versicherungskennzeichen) für ihr Fahrzeug.

Für Gewerbetreibende gibt es spezielle sogenannte „Rote Versicherungskennzeichen“. Fragen Sie bei Ihrem Versicherungsanbieter nach einem passenden Angebot. Es gibt Versicherungen, die speziell für Gewerbetreibende ausgerichtete Dienstleistungen anbieten.

# 2. Besondere technische Ausstattung des schnellen Pedelecs

Da schnelle Pedelecs Kleinkrafträder sind und keine Fahrräder, gelten für sie in der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) andere Regeln als für ein Fahrrad.

## 2.1. Zusätzliche Ausstattungen

- Rückspiegel
- Versicherungskennzeichen
- Bereifung mit einer Mindestprofiltiefe von 1,0 mm
- Bereifung mit UN-ECE Regelung Nr. 75 Freigabe (ECE-R75)
- Vier-Finger-Bremshebel mit Kugelenden
- zusätzliche Seitenreflektoren neben der Ausstattung nach Fahrrad-StVZO auch links und rechts an den Gabelbeinen.
- fest montierte Lichtanlage (darf durch den Akku gespeist werden)
- fest montierte Pedalreflektoren

## 2.2. Antriebsleistungen

Die erlaubte elektrische Nenndauerleistung für ihr schnelles Pedelec beträgt bis zu 4 Kilowatt (kW). Schnelle Pedelecs dürfen bis zu einer Geschwindigkeit von 45 km/h beim Pedalieren unterstützen.

### 3. Wo ist das Fahren mit einem schnellen E-Bike erlaubt?

Auszug aus PEDELEC STEVENS Original-Betriebsanleitung:

Mit schnellen Pedelecs dürfen Sie

- innerorts Radwege und Radstreifen nicht benutzen.
- Wege benutzen, die mit dem Zusatzschild „Kleinkrafträder frei“ gekennzeichnet sind.
- Radwege außerorts auch benutzen, es sei denn, es findet sich ein Zusatzschild „Keine Mofas“ (nach der gängigen Rechtsauffassung).
- Einbahnstraßen nicht in Gegenrichtung benutzen, auch wenn diese für Fahrräder freigegeben sind.
- Fußgängerzonen nicht befahren, auch wenn diese für Fahrräder freigegeben sind.
- Fahrradabstellanlagen in der Regel nicht benutzen.
- Waldwege nicht befahren, Wege, die für Kraftfahrzeuge, Krafträder und Mofas gesperrt sind, mit Ihrem STEVENS S-Pedelec nicht benutzen.
- Sie dürfen mit Ihrem STEVENS S-Pedelec nur auf öffentlichen Straßen fahren sowie auf Privatgelände, sofern der Eigentümer dies genehmigt hat.

### 4. Helmpflicht bei schnellen Pedelecs

Auszug aus PEDELEC STEVENS Original-Betriebsanleitung:

Auf schnellen Pedelecs ist das Tragen eines geeigneten Schutzhelmes vorgeschrieben.

Anmerkung:

Was ein „geeigneter Schutzhelm“ ist, darüber herrscht noch keine endgültige Klarheit. Nach strenger Auslegung gemäß der ECE-Richtlinie Nr. 22 müsste es ein Mofa- oder Motorradhelm sein. Da ein solcher Integralhelm aber für die Fahrt auf einem S-Pedelec sicherlich nicht als „geeignet“ eingestuft werden kann, hat der Gesetzgeber die Industrie Anfang 2012 dazu aufgefordert, „geeignete“ Helme zu entwickeln und anzubieten.

Im Fahrradfachhandel sind besondere Fahrradhelme für Pedelecs zum Beispiel von ABUS erhältlich. Ob sie einer zu entwickelnden Norm für Helme von schnellen Pedelecs genügen werden, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht feststellen.

### 5. Was darf ich mit einem S-Pedelec mitführen?

Auszug aus PEDELEC STEVENS Original-Betriebsanleitung:

Das Ziehen von Kinderanhängern ist nicht gestattet. Die Montage und Nutzung von Kindersitzen per Gesetz dagegen schon. Schauen Sie im Fahrradpass nach und fragen Sie Ihren STEVENS Fachhändler, ob und welchen Kindersitz Sie an Ihr S-Pedelec montieren dürfen.

## 6. Welche Teile darf ich an meinem schnellen Pedelec umbauen oder ersetzen?

Auszug aus PEDELEC STEVENS Original-Betriebsanleitung:

Besonderheiten bei schnellen STEVENS Pedelecs (S-Pedelecs)

Beachten Sie, dass Sie bei Ihrem STEVENS S-Pedelec Bauteile nur durch Original-Bauteile austauschen dürfen, um den Versicherungsschutz zu gewähren. Sie dürfen nur Austauschteile verwenden, für die es Gutachten über eine Freigabe für Ihr STEVENS S-Pedelec gibt. Alternativ können Sie auch eine Einzelabnahme beim TÜV vornehmen lassen.

Bauteile, die Sie nicht oder nur nach einer Bauartprüfung, z.B. durch den TÜV, austauschen dürfen:

Rahmen, Gabel, Antriebseinheit, Batterie, Reifen, Felgen, Bremsanlage, Front- und Rücklicht, Parkstütze, Lenker, Vorbau, Sattelstütze, Spiegel, Bedieneinheit/Display, Gepäckträger und Nummernschildhalter.

Folgende Bauteile dürfen Sie auch ohne weitere Prüfung austauschen: Pedale (Pedalstrahler sind vorgeschrieben), Schutzbleche (mit abgerundeter Kante am Frontschutzblech), Sattel und Griffgummis am Lenker, Komponenten der Schaltung (sofern die größte Übersetzung gleichbleibt), Kette, Lenkungslager, Schlauch und Nabe sowie Glocke.

Wenn beispielsweise ein Fachhändler ein schnelles Pedelec widerrechtlich umbaut, wird er nach dem Gesetz selbst zum Hersteller, mit allen daraus ergebenden Verpflichtungen.

Hier finden Sie eine Übersicht, welche Komponenten durch andere ersetzt und welche nur durch gleiche Originalteile ausgetauscht werden dürfen:

### 6.1. Nur durch Originalteile zu ersetzen

- Rahmen: Hier ist eine gesonderte Rücksprache mit der STEVENS Vertriebs GmbH Voraussetzung, da ein neuer Eintrag in die Fahrzeugdokumente erfolgen muss.
- Gabel
- Bremsanlage inklusive Bremsbeläge und/oder Bremsscheibe
- Motor/Antrieb
- Elektronische Steuerung/Leitungen
- Seitenständer
- Nummernschildhalter
- Lichtanlage/Reflektoren
- Spiegel
- Gepäckträger

## 6.2. Austausch mit vorheriger Genehmigung

Die STEVENS Vertriebs GmbH erlaubt den Austausch der folgenden Bauteile nur mit ausdrücklicher, im Vorfeld schriftlich eingeholter Erlaubnis. Grundsätzlich erlaubt ist der Austausch von Komponenten mit Originalteilen. Und zwar von:

- Lenker-Vorbau-Einheit
- Reifen (ECE-R75 zugelassen)
- Tretkurbel
- Display
- Akku-Pack

## 6.3. Ohne gesonderte Erlaubnis können folgende Bauteile ersetzt werden

- Steuerlager
- Pedalen (wenn das Pedal zum Serien-/Original Einsatzbereich nicht breiter ist)
- Schaltwerk
- Schalthebel
- Schaltzüge und Hüllen
- Kettenblatt/Zahnkranz (wenn die Zähnezahzahl und Durchmesser dem Original entsprechen)
- Kettenschutz
- Radschützer (wenn die Breite nicht kleiner als die Originalteile sind und der Abstand zum Reifen mind. 10mm beträgt)
- Speichen
- Schlauch, gleicher Bauart
- Griffe mit Schraubklemmung

### Anmerkungen zu Sätteln von der STEVENS Vertriebs GmbH:

Für die Sattelstützen der STEVENS Vertriebs GmbH sind Sättel mit Rundrohrgestell mit Durchmesser von 7 mm freigegeben, die nicht aus Carbon oder Titan bestehen.

### Anmerkungen zu Lenker-Vorbau-Einheiten von der STEVENS Vertriebs GmbH:

Grundsätzlich gestattet ist nur der gleichzeitige Tausch von Lenker und Vorbau. Lenker und Vorbau und deren Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind als eine Einheit anzusehen. Ausgeschlossen ist eine Kombination von Teilen unterschiedlicher Hersteller. Bei Verwendung von Lenker-Vorbau-Einheiten anderer Hersteller beachten Sie bitte deren Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Des Weiteren müssen Sie beachten, dass die neue Lenker-Vorbau-Einheit sich nicht negativ auf die Fahreigenschaften auswirkt und die Lenker-Vorbau-Einheit für den jeweiligen Einsatzbereich vorgesehen ist. Beispiel: Verwenden Sie an einem MTB Pedelec nur Lenker-Vorbau-Einheiten, die zum Mountainbiken vorgesehen sind und z. B. keinen stark nach hinten gebogenen Trekking-Lenker. Dies gilt exklusiv bei einem breiteren Lenker und nicht bei anderen Umbauten, z. B. höheren Vorbauten.

Beachten Sie bitte, dass Sie die minimale und maximale Breite/Höhe nicht unter- zw. überschreiten dürfen. Die Maße finden sie in dem Rad beiliegenden EG-Übereinstimmungspapieren.

Wir empfehlen grundsätzlich Lenker-Vorbau-Einheiten mit dem Klemmmaß 31,8 mm.

**STEVENSBIKES.DE**



IHR STEVENS-HÄNDLER